

Deutscher Handballbund ♦ Strobelallee 56 ♦ 44139 Dortmund

30. Nov. 2009

An die
Mitglieder des EP,
Geschäftsstellen der Verbände,
Anti-Doping-Kommission,
Rechtswarte, Bundesgericht, Bundessportgericht,
Spielervermittler,

- per E-Mail -

Deutscher Handballbund
Heinz Winden
Vizepräsident Recht
Zur Lay 2, 54317 Kasel/Trier
Telefax 0651/9950314
Mail: windenheinz@t-online.de

Amtliche Bekanntmachung von Ordnungsänderungs-Beschlüssen des Erweiterten Präsidiums

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Handballfreunde,

das Erweiterte Präsidium des DHB hat am 21.11.2009 in Hannover nach Feststellung der Dringlichkeit die in der Anlage aufgeführten Beschlüsse zu Ordnungsänderungen gefasst, die mit dieser Veröffentlichung bzw. die Beschlüsse zu Anlage B. mit Wirkung zum 1.7.2010 in Kraft treten.

Mit freundlichen Grüßen
Deutscher Handballbund



Heinz Winden
Vizepräsident Recht

Anlage

Beschlüsse des DHB-EP am 21.11.2009 in Hannover

A. EP-Beschlüsse auf Antrag des DHB-Präsidiums

Die nachfolgenden Vorschriften der Rechtsordnung, der Spielervermittler-Lizenzierungsrichtlinien und der Gebührenordnung werden wie folgt ergänzt/geändert:

1) Änderung der Rechtsordnung:

a) § 14a RO erhält folgende Fassung:

§ 14a Manipulation, Bestechung, Prävention

(1) Wer den Verlauf oder das Ergebnis eines Spiels und/oder eines sportlichen Wettbewerbs durch unbefugte Einflussnahme, eine vorsätzlich falsche Entscheidung oder eine vor-

sätzliche Benachteiligung beeinflusst, wird mit einer Sperre bis zu vier Jahren und/oder einer Geldstrafe bis zu 10.000 € bestraft.

(2) Wer einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder dafür annimmt, dass er verspricht, einen anderen im sportlichen Wettbewerb zu bevorzugen und damit einen anderen Teilnehmer zu benachteiligen, wird mit einer Sperre bis zu vier Jahren und/oder einer Geldstrafe bis zu 5.000 € bestraft. Ebenso wird ein Dritter bestraft, der den Vorteil in Kenntnis der Absprache annimmt. Auf das tatsächliche Vorliegen und den Nachweis der Bevorzugung bzw. Benachteiligung kommt es nicht an.

(3) Wer einem anderen als Gegenleistung einen Vorteil dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass der andere oder ein von ihm zu beeinflussender Dritter oder eine von dem Dritten weiter zu beeinflussende Personen ihn, eine Mannschaft, einen Verein oder einen sonstigen Dritten beim sportlichen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzugen, wird mit einer Sperre bis zu vier Jahren und/oder einer Geldstrafe bis zu 5.000 € bestraft.

(4) Vorteile im Sinne von Abs. (2) und (3) sind Geld-, Sach- und Dienstleistungen, geldwerte Vorteile, Belohnungen, Geschenke, so genannte Aufmerksamkeiten, sonstige Vergünstigungen oder Gegenstände ohne Rücksicht auf deren Wert. Ausnahmen zur Annahme eines Vorteils sind durch verbandliche Regelung oder bei Zustimmung durch den Ressortleiter möglich, wenn eine Einflussnahme auf den Verlauf oder das Ergebnis eines Spiels oder eines sportlichen Wettbewerbs ausgeschlossen ist.

(5) Auch der Versuch zu Taten gemäß Abs. 1 bis 3 sowie Anstiftung und Beihilfe sind strafbar.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für nationale und internationale Wettbewerbe und Spiele sowie für Tatbestände, die von der Strafgewalt des DHB unterliegenden Personen bei ausländischen Wettbewerben erfüllt werden und von einem ausländischen Verband dem DHB unter Vorlage des Beweismaterials angezeigt werden.

(7) Wem Vorteile im Sinne von Abs. 2 und 3 angeboten werden, auch wenn eine hiermit beabsichtigte Bevorzugung im sportlichen Wettbewerb nicht nachweisbar ist, hat dies dem zuständigen Ressortleiter und dem betreffenden Verbandspräsidium unverzüglich anzuzeigen. Zuwiderhandlungen gegen die Anzeigepflicht werden mit einer Sperre bis zu neun Monaten und/oder einer Geldstrafe bis zu 1.000 € bestraft.

(8) Spielern, Trainern und Funktionsträgern von Vereinen und Gesellschaften, juristischen Personen oder sonstigen Organisationen, an denen die Vereine beteiligt sind, ist es untersagt, Sportwetten – selbst oder durch Dritte, für eigene oder fremde Rechnung – auf den Ausgang oder den Verlauf von Spielen oder Wettbewerben, an denen ihre Mannschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, abzuschließen. Schiedsrichtern der Spielklassen, in denen Wettangebote gemacht werden, ist es untersagt, Wetten auf Spiele dieser Spielklassen selbst oder durch Dritte, für eigene oder für fremde Rechnung, abzuschließen. Zuwiderhandlungen werden mit einer Sperre bis zu zwei Jahren bestraft. Daneben kann eine Geldstrafe bis zu 5.000 € verhängt werden.

(9) Können Handlungen gemäß Abs. 1 bis 8 dem Verein zugerechnet werden, kann dieser mit Spielverlust, Mannschaftssperre bis zu zehn Spielen, Zwangsabstieg, Ausschluss von der jeweiligen Veranstaltung, Titelaberkennung, Rückgabe vergebener Medaillen und Preisgelder und/oder einer Geldstrafe bis zu 20.000 € bestraft werden.

(10) Sportrechtliche Sanktionen sind neben den Entscheidungen staatlicher Gerichte zulässig.

b) § 5 RO

In Abs. 1 S. 2 werden hinter der Ziffer 13 eingefügt „**und 14a**“.

In Abs. 2 wird das Wort „festgestellten“ ersatzlos gestrichen.

2: Spielervermittler-Lizenzierungsrichtlinien:

§ 3: Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen. Bisheriger Abs. 3 wird Abs. 2.

§ 4: Hinter dem Wort „EHF“ werden die Worte „**bei Internationalen Vereins- und Ligaverbänden**“ eingefügt.

§ 5: In Abs. 2 wird lit. f) ersatzlos gestrichen. Bisherige lit. g) wird lit. f).

§ 10: In Abs. 4 wird hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt: „**Der Selbstbehalt des Spielervermittlers je Versicherungsfall darf höchstens 10 % der Haftpflichtsumme, mindestens 2.500 EUR, höchstens 1% der Versicherungssumme betragen**“.

§ 11: Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen. Bisherige Abs. 3 u. 4 rücken ziffernmäßig auf.

§ 19: Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 21: Ein neuer Abs. 2 wird mit folgendem Wortlaut unter Verschiebung der bisherigen Abs. 2 und 3 eingefügt: „**Spielervermittler können die vorübergehende Einstellung ihrer Tätigkeit dem DHB unter Rückgabe der Lizenzurkunde anzeigen (z.B. bei Unvereinbarkeit gem. § 4). Die Spielervermittler-Lizenz ruht in diesem Falle. Nach Wegfall der Ruhensgründe erfolgt auf Antrag die Wiederbestellung durch Präsidiumsbeschluss gebührenfrei ohne erneutes Prüfungsverfahren**“.

3. Gebührenordnung:

§ 11: Die „**Verlängerungsgebühr 500,00 €**“ für Spielervermittler wird ersatzlos gestrichen.

B. EP-Beschlüsse auf Antrag des Norddeutschen Handballverbandes zur Spielordnung:

a) § 38: In Abs. 3 erhält Satz 3 folgenden Wortlaut: „**Die einheitliche Verwaltung der Dritten Ligen obliegt dem DHB.**“

Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.

In Satz 5 (bisher S. 6) werden die Worte „der Regionalverbände“ durch die Worte „**des DHB**“ ersetzt.

In Abs. 6 wird der Satz nach dem 1. Semikolon („die Regionalverbände ...“) ersetzt durch den Satz „**der DHB regelt alle die Dritte Liga betreffenden Fragen;**“

b) Mit Wirkung zum 1.7.2010 sind die sich aus vorstehendem Beschluss ergebenden redaktionellen und inhaltlichen Änderungen vorzunehmen, so z. B.:

§ 32 Abs. 1: In S. 2 wird das Wort „Regionalliga“ durch die Worte „**Dritte Liga**“ ersetzt.

§ 41 Abs. 1: In S. 2 wird hinter dem Wort „Zweite Bundesliga“ das Wort „**Dritte Liga**“ eingefügt.

§ 45 Abs. 3: Die Worte „und Regional“ werden gestrichen.

§ 55 Abs. 12: In S. 1 wird das Wort „Regionalligen“ durch die Worte „**Dritte Liga**“ ersetzt.

§ 56 Abs. 3: In S. 2 werden nach dem Semikolon die Worte „**der DHB,**“ eingefügt.

§ 69 Abs. 1: Das Wort „Regionalliga“ wird durch die Worte „**Dritte Liga**“ ersetzt.

§ 70 Abs. 1: Das Wort „Regionalligamannschaften“ wird durch die Worte „**Mannschaften der Dritten Liga**“ ersetzt.

§ 76 Abs. 1 (neu): In S. 1 werden die Worte „die Spiele der Dritten Liga durch den jeweils von den Regionalverbänden bestimmten Schiedsrichteransetzer“ ersatzlos gestrichen.

C EP-Beschluss auf Antrag der HBL und der HBVF zur Spielordnung:

§ 55 Abs. 2 S. 2 erhält folgenden neuen Wortlaut: „***Dies gilt auch für Jugendspieler, die in verschiedenen Mannschaften derselben Altersklasse spielen, nicht jedoch für die in Abs. 12 genannten Spieler.***“
